



S91143/127-PMVD/2025

14. November 2025

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. September 2025 unter der Nr. 3232/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Quartalsbericht der Nächtigungskosten Ihres Ressorts im 1. Quartal 2025“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 7a, 8 und 9:

Im ersten Quartal wurde keine Auslandsdienstreise absolviert. Für Inlandsdienstreisen gilt, dass den obersten Organen des Bundes für Reisen im Inland keine Tagesgebühr gemäß § 11 Abs. 2 Bundesbezügegesetz gebührt.

Zu 1a bis 1q, 3, 3a bis 3c, 4a, 5a, 6a bis 6c, 8a, 9a, 9ai bis 9aiv, 10a und 11a:

Entfällt.

Zu 2 und 7b:

Die Inlands- und Auslandsdienstreisen der Kabinettsmitarbeiterinnen und Kabinettsmitarbeiter mit Übernachtungskosten (z.B.: Hotelkosten, pauschale Nächtigungsgebühren gem. Reisegebührenvorschrift 1955, RGV), im ersten Quartal 2025, sind, vorbehaltlich noch nicht gelegter bzw. abgerechneter Reiserechnungen aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Datum An- und Abreise	Ziel und Zweck der Reise	Name Hotel	Gesamte Reisekosten in € aller Mitarbeiter des KBM&GS	Personenanzahl
14. bis 15.03.2025	Seminarzentrum des ÖBH, Iselsberg-Stronach (Kraftfahrer)	Nächtigungspauschale	17,00	1 Person
28. bis 29.01.2025	Schladming Nightrace, Begleitung der Frau Bundesministerin/ Dienstaufsicht der eingesetzten Soldaten	Sporthotel Royer KG	826,50	3 Personen

Zu 2a bis 2q, 6, 7c und 10:

Da eine detaillierte Auflistung im Sinne der Fragestellungen einen außergewöhnlich hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verursachen würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass die Unterkünfte von den Reiseteilnehmern nach den Budgetgrundsätzen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, gebucht werden. In den über PM/SAP-Reisemanagement (RM) ausbezahlten Hotelkosten sind weder Frühstückskosten noch Verpflegungskosten oder Kosten für Zusatzleistungen (z.B.: Wellness, Spa, Massagen, Minibar etc.) enthalten. Derartige Kosten sind aus privaten Mitteln zu tragen.

Zu 4, 5, 8, 9 und 11:

Nein.

Zu 12, 12a bis 12d und 15:

Hiezu verweise ich auf die Bestimmungen der RGV 1955.

Zu 13 und 14:

Nein.

Zu 13a, 13ai bis 13aiv und 14a:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

